

Libertäre Partei  
Zugerstrasse 76b  
CH-6340 Baar

info@libertaere-partei.ch



Per E-Mail als PDF an: *info.gdgs@sg.ch*

Baar, 15. Januar 2026

# Totalrevision des Gesundheitsgesetzes SG

## Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur obenerwähnten Angelegenheit erlauben wir uns, Stellung zu nehmen. Die libertäre Partei lehnt die Totalrevision des Gesundheitsgesetzes im Kanton St. Gallen ab.

Im Folgenden möchten wir zunächst auf einige grundsätzliche Überlegungen hinweisen, bevor wir uns konkret der zur Diskussion stehenden Teilrevision widmen.

### Postkonto

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: Libertäre Partei, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

## Grundsätzliches

### Recht auf körperliche Integrität als unveräusserliches individuelles Recht

Aus einer freiheitlichen Sichtweise kommt dem sogenannten *Selbsteigentum*, also dem Eigentum am eigenen Körper, eine zentrale Bedeutung zu. So schrieb bereits John Locke, Vordenker des Liberalismus, dass jedem Menschen ein Eigentum an seiner eigenen Person zukomme und niemand anderes darüber verfügen dürfe. [1].

Dies betrifft insbesondere die ganz konkrete physische Sphäre und bedeutet damit auch, dass niemand ausser der betroffenen Person das Recht hat, über Eingriffe in den eigenen Körper zu entscheiden. Dieses wichtige Recht hat mit Art. 10 Abs. 2 BV auch Eingang in die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft gefunden.

Die Intensität des Eingriffs darf aus freiheitlicher Sicht keine Rolle spielen, zumal die Wahrnehmung eines solchen stark individuell geprägt ist. Was für eine Person geringfügig ist, kann für eine andere bereits schwerwiegend sein. Es kann einzig Sache der betroffenen Person sein, dieses Urteil zu bilden und sich für oder gegen einen Eingriff zu entscheiden. Dies betrifft insbesondere Impfungen, auf die im Folgenden noch einzugehen ist.

Im politischen Diskurs wird gerade bei Infektionskrankheiten und Impfungen häufig argumentiert, es bestehe eine Notwendigkeit zur Solidarität oder man müsse das Gemeinwohl im Auge behalten. Solche Überlegungen sind zwar grundsätzlich nachvollziehbar, vermögen aber letztlich das wichtige Prinzip des Selbst Eigentums nicht umzustossen. Auch ein noch so geringfügiger Eingriff in die körperliche Unversehrtheit steht im Widerspruch zu den Rechten des Individuums und öffnet weitergehenden Verletzungen Tür und Tor.

### Fortschreitende Ausweitung der staatlichen Einmischung

In den letzten Jahren und Jahrzehnten ist auch im Gesundheitsbereich, wie in allen Bereichen, eine zunehmende Tendenz der staatlichen Einmischung in die Privatsphäre der Bürger auszumachen. Diese Entwicklung zeigte sich bereits im 2012 revidierten Epidemiengesetz und hat sich seit der (nota bene von zahllosen problematischen Grundrechtseingriffen geprägten) Corona-Zeit noch weiter verschärft.

Wie andernorts wird auch im Gesundheitswesen versucht, unter dem Deckmantel von hehren Zielen staatliche Kontrollen und Eingriffe auszubauen. Nicht selten wird dabei der angebliche Revisionsbedarf damit zu begründen versucht, dass angeblich veraltete Gesetze den heutigen Umständen angepasst werden müssten.

Als libertäre Partei, die den grassierenden politischen Aktionismus verurteilt, lassen wir uns von solchen Nebelpetarden nicht beeindrucken. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist zeitlos. Es spielt dafür keine Rolle, ob wir uns im 20. oder im 21. Jahrhundert befinden.

#### Postkonto

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: Libertäre Partei, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

## **Die Revision des St. Galler Gesundheitsgesetzes und die Impfpflicht im Besonderen**

Während wir die Revision des Gesundheitsgesetzes insgesamt ablehnen, erlauben wir uns dennoch, im Folgenden zu einzelnen Aspekten und insbesondere zur Impfpflicht gesondert Stellung zu nehmen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Revisionsbestrebungen exemplarisch für die oben erwähnte Regelungswut des Staates stehen, indem programmatisch gefordert wird, dass das “jede Person (...) Verantwortung für die eigene Gesundheit trägt” (Abs. 2) und da öffentliche Gesundheitswesen den “Ausgleich gesundheitlicher Ungleichheit” anstreben und für eine “ausreichende Gesundheitskompetenz der Bevölkerung” sorgen solle (Abs. 3).

Aus libertärer Sicht kann nur festgehalten werden, dass Gesundheit Privatsache ist und den Staat nichts angeht. Insbesondere ist es nicht nötig, in einem Gesetz festzuschreiben, dass jede Person Verantwortung für die eigene Gesundheit tragen müsse. Erst recht ist es nicht nötig, die Bevölkerung zu Gesundheitsthemen zu “erziehen”.

Weder braucht es den Kanton, um Einzelpersonen oder die Bevölkerung zu “befähigen, kompetent für die eigene Gesundheit zu sorgen” (Art. 9 Abs. 1 lit. b), noch sind irgendwelche besonderen Massnahmen zur Förderung zu treffen (Art. 9 Abs. 1 lit. c und d).

### **Impfpflicht und Strafbestimmungen**

Artikel 18, der eine Impfpflicht normiert und sich auf das Epidemiengesetz stützt, ist zweifelsohne einer der stossendsten im Entwurf. Auf den ersten Blick geradezu offensichtlich ist die Bezeichnung “Impfpflicht”, die im zugrundeliegenden Art. 22 des Epidemiengesetz so nicht zu finden ist, wo nur aber immerhin von “obligatorischen Impfungen” die Rede ist.

Ebenso interessant ist die Tatsache, dass die im Bundesgesetz vorhandenen Einschränkungen auf gefährdete Bevölkerungsgruppen, exponierten Personen und von Personen, die bestimmte Tätigkeiten ausüben, nicht wiederholt wird, auch wenn im Rahmen der Normenhierarchie klar ist, dass die kantonale Impfpflicht nicht über das Bundesgesetz hinausgehen kann.

Der Libertären Partei ist bewusst, dass der eigentliche Sündenfall verpflichtender Impfungen bereits im erwähnten Epidemiengesetz angelegt ist. Nichtsdestoweniger ist es so, dass den Kantonen lediglich die Möglichkeit gegeben wird, Impfungen für obligatorisch zu erklären. Dies bedeutet noch lange nicht, dass sie diese Möglichkeit auch nutzen sollten. Aus unseren grundsätzlichen Überlegungen folgt ohne Weiteres, dass eine Impfpflicht mit dem Recht auf Selbsteigentum völlig unvereinbar ist. Der Entscheid, sich impfen zu lassen oder nicht ist ausschliesslich persönlicher Natur.

#### **Postkonto**

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: Libertäre Partei, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

Auch wenn die Impfpflicht nicht mit einer direkten physischen Zwangsimpfung gleichzusetzen ist, muss festgehalten werden, dass in Kombination mit den drakonischen Strafbestimmungen des Art. 141 (siehe weiter unten) durchaus von einem faktischen Impfzwang gesprochen werden kann. Wozu solche Bestimmungen führen können, hat sich in der Corona-Zeit deutlich gezeigt.

Dass die Impfpflicht nur für bestimmte Bevölkerungsgruppen gelten soll, entschärft sie keineswegs. Die Frage, wer zu diesen bestimmten Bevölkerungsgruppen gehören soll, worin bestimmte Tätigkeiten bestehen oder wer besonders gefährdet sei, ist im hohen Masse ermessensabhängig. Die letzten Jahre haben deutlich gezeigt, wie locker teilweise mit diesem Ermessen umgegangen wird. Auch auf den Rechtsschutz kann nicht vertraut werden, da sich Gerichte bei Grundrechtseingriffen gerne in Zurückhaltung üben und sich auf das angeblich bessere Expertenwissen der Verwaltungen stützen.

Besonders problematisch ist aus unserer Sicht zudem die in Art. 114 zu findende Strafbestimmung bei einem Verstoss gegen die Impfpflicht. Während jede Busse bereits zu hoch ist, so ist ein Bussenrahmen in der geplanten Höhe von 20'000 CHF schlicht absurd. Überdies ist fraglich, ob der Kanton St. Gallen überhaupt Strafbestimmungen einführen darf, die im Epidemiengesetz gar nicht vorgesehen sind.

## Fazit

Die geplante Revision ist keine blosse "Modernisierung" des Gesundheitsgesetzes, sondern ein Ausdruck der immer stärker werdenden staatlichen Einmischung in den Privatbereich, die sogar in einer Impfpflicht kulminiert.

Eine solche steht im direkten Widerspruch zum Eigentum am eigenen Körper und zum Recht auf körperliche Unversehrtheit. Das Resultat solcher Massnahmen sind eine immer stärkere Aushöhlung der Grundrechte, die Stigmatisierung eines Teils der Bevölkerung und eine gesellschaftliche Spaltung.

Aufgrund dieser Überlegungen lehnt die Libertäre Partei den Entwurf zum revidierten Gesundheitsgesetz des Kantons St. Gallen entschieden ab.

Freundliche Grüsse,

Libertäre Partei

Martin Hartmann  
Präsident

Andreas Puccio  
Ressort Politik

---

### Postkonto

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: Libertäre Partei, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3, SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern

[1] John Locke, Two Treatises on Government, Second Treatise, § 27.

**Postkonto**

Kontonummer: 60-181123-3, Lautend auf: Libertäre Partei, 6340 Baar, IBAN: CH70 0900 0000 6018 1123 3,  
SWIFT/BIC: POFICHBEXXX, Bank: PostFinance AG, Mingerstrasse 20, 3030 Bern